



Brüssel, den 1. Juni 2023
(OR. en)

9986/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0104(NLE)

SCH-EVAL 116
VISA 115
COMIX 262

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 30. Mai 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9236/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumspolitik** durch **Island** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumspolitik durch Island festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 30. Mai 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Island festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2022 wurde Island einer Schengen-Evaluierung im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 860 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen enthalten sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Island zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen – unter anderem in Bezug auf Visumantragsprüfungen, für die Kenntnisse der Gegebenheiten vor Ort erforderlich sind, die Bestimmungen über die Ablehnung von Anträgen sowie Schulungen und die Kenntnis der Visumvorschriften – zukommt, sollten die Empfehlungen 4, 7, 11 und 12 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (4) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹ Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach seiner Annahme sollte Island gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Island der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Island sollte

Allgemeines

1. sicherstellen, dass nur ein Antragsformular verwendet wird, und zwar die neueste Fassung des einheitlichen Antragsformulars in Anhang 9 des Visakodex-Handbuchs I;

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

2. sicherstellen, dass Visumantragsteller ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen nach der Terminbeantragung einreichen können, und dazu beispielsweise das mit der Bearbeitung von Schengen-Visa befasste Personal in der Visumabteilung des isländischen Außenministeriums aufstocken;
3. bewährte Verfahren mit anderen Mitgliedstaaten mit zentralisierten oder teilzentralen Entscheidungsprozessen austauschen, um die Qualität der Antragsprüfung zu verbessern;
4. sicherstellen, dass die Entscheidungsträger des Außenministeriums in Reykjavik die Gegebenheiten vor Ort ausreichend kennen, um die sozioökonomische Lage und die Rückkehrbereitschaft der Antragsteller beurteilen zu können, und hinsichtlich der Antragsteller in Indien allgemein über ein fundiertes Verständnis der Migrationsrisiken und -trends verfügen;
5. gewährleisten, dass Visumanträge in der Regel binnen 15 Kalendertagen bearbeitet werden und die Bearbeitungszeit nur in Einzelfällen über 15 Kalendertage hinaus verlängert wird, wenn ein Antrag eingehender geprüft werden muss;
6. die Entscheidungsstruktur vereinfachen und die Konsulate und das Außenministerium ermächtigen, Visa zu verweigern;
7. sicherstellen, dass ein Visumantrag innerhalb der in Artikel 23 des Visakodexes genannten Frist abgelehnt wird, wenn bei der Antragsprüfung einer der Ablehnungsgründe festgestellt wird;
8. sicherstellen, dass das Personal der Direktion Einwanderung des Außenministeriums sowie der Konsulate die Bestimmungen über die Annulierung und Aufhebung von Visa sowie über das Ungültigmachen von Visummarken korrekt anwendet;
9. sicherstellen, dass die Höhe der erhobenen Visumgebühr im nationalen IT-System sichtbar ist;
10. sicherstellen, dass örtliche Bedienstete der Konsulate keinen Zugang zu VIS-Mail-Mitteilungen haben, die möglicherweise sensible Informationen enthalten und für die Wahrnehmung ihrer täglichen Aufgaben nicht erforderlich sind;

11. ein Schulungssystem erstellen und umfassende Lehrpläne festlegen, gegebenenfalls mit Unterstützung von Sachverständigen aus anderen Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass alle Bediensteten, die in Reykjavik und in den isländischen Konsulaten mit der Bearbeitung von Visa befasst sind, eine gründliche Schulung absolvieren und fundierte Kenntnisse über die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und nationalen Anweisungen erwerben;
12. den Bediensteten die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften sowie die entsprechenden isländischen Rechtsvorschriften über die Bearbeitung von Anträgen auf Schengen-Visa über das Intranet bereitstellen;

Neu-Delhi

13. in Bezug auf den externen Dienstleister:
 - a) sicherstellen, dass der externe Dienstleister für Antragsteller im Wartebereich des Visa-Antragszentrums in Neu-Delhi ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet und ihn beispielsweise bitten, insbesondere in Spitzenzeiten längere Öffnungszeiten für die Entgegennahme von Visumanträgen vorzusehen;
 - b) sicherstellen, dass das Personal des externen Dienstleisters detaillierte schriftliche Anweisungen zum Antragsverfahren, einschließlich der geltenden Visumgebühren, erhält, gegebenenfalls in Form eines Handbuchs mit Arbeitsanweisungen;
 - c) den externen Dienstleister anweisen, dagegen vorzugehen, dass gebuchte Termine nicht wahrgenommen werden, beispielsweise indem bei der Terminbuchung eine Vorauszahlung der Dienstleistungsgebühr verlangt wird;
14. sicherstellen, dass die Echtheit von Reisedokumenten systematisch überprüft wird;
15. eine ausgewogenere Arbeitsteilung zwischen den Entscheidungsträgern in Reykjavik und dem Konsulat in Neu-Delhi gewährleisten und dazu die örtlichen Bediensteten stärker in den Prozess einbeziehen,
 - a) indem sie mit der Durchführung von Befragungen beauftragt werden (wenn die Entscheidungsträger in Reykjavik dies für erforderlich halten), auch per Videokonferenz;

- b) indem sie mit der Vorabprüfung von Belegen beauftragt werden und indem regelmäßige Kontakte zu den nach Indien entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen etabliert werden;
16. die Sicherheit des Personals erhöhen und in diesem Zusammenhang veranlassen, dass die Entgegennahme von Visumanträgen im Konsulat an einem Schalter in einem besser gesicherten Umfeld erfolgt; mit dem in denselben Räumlichkeiten befindlichen dänischen Konsulat prüfen, unter welchen Bedingungen dessen Schalter vom isländischen Konsulat genutzt werden könnten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
